



Amtliche Mitteilung, an einen Haushalt Zustellung durch Post.at



**Gemeinde Rosenau/Hengstpaß  
Rundschreiben Nr. 1 / 2019**

**1. Rosenauer Fasching**

# Rosenauer Fåsching



02.03.2019 ab 16:00 Uhr



treff´n da ma uns ban Bauhof



**Zur „Eisdisco“ oder „Disco ohne Eis“  
und  
„Eisstockschießen“ oder „Knitteln“**



Mir gfrein uns waun´s olle kemmts –

fau de Kinda bis zu de ötan Leut!

**Gesunde  
Gemeinde**



## 2. Kindergarten-Anmeldung 2019/2020

### KINDERGARTENANMELDUNG 2019/2020

**am Donnerstag, 28.02.2019**

**von 14:30 Uhr bis 15:30 Uhr**

oder nach telefonischer Vereinbarung (07566/464).

**Mitzubringen sind die Geburtsurkunde und der Impfnachweis Ihres Kindes!**

Unser Kindergarten bietet auch die Möglichkeit Kinder ab dem 2. Lebensjahr aufzunehmen (wenn die gesetzlichen Rahmenbedingungen erfüllt werden können).

Gemäß §3a Kinderbetreuungsgesetz i.d.g.F. besteht für alle Kinder die vor dem 1. September des jeweiligen Jahres das 5. Lebensjahr vollendet haben und im Folgejahr schulpflichtig werden, bis zum Schuleintritt (§ 2 des Schulpflichtgesetzes 1985) eine allgemeine **Kindergartenpflicht**, welche im Ausmaß von 20 Stunden pro Woche an fünf Werktagen zu erfüllen ist.

## 3. Heizkostenzuschuss

Die OÖ Landesregierung hat wieder die Gewährung eines Heizkostenzuschusses für sozial bedürftige Personen beschlossen.

Der Zuschuss beträgt 152,- Euro, wenn das monatliche Einkommen 909,42 Euro für Alleinstehende nicht übersteigt. Bei Ehepaaren/Lebensgemeinschaften liegt die Einkommensgrenze bei 1363,52 Euro (Pro Kind 169,39).

Ein Zuschuss ist nur möglich für Personen mit sozialer Bedürftigkeit, die tatsächlich für die Heizkosten aufzukommen haben (egal welches Heizmaterial) und ihren Brennstoff nicht aus eigenen Energiequellen abdecken. Der Hauptwohnsitz muss in der Gemeinde sein, für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich.

Der Antrag kann bis **12. April 2019** am Gemeindeamt gestellt werden. Für sämtliche Anträge gelten die Einkommensverhältnisse des Jahres 2018.

## 4. Kalbungszuschuss

Mit 01. Jänner 2011 wurde der Kalbungszuschuss durch den Gemeinderat beschlossen. Die Auszahlung erfolgt einmal jährlich im Nachhinein. Als Nachweis für die Kalbgeburten muss im Gemeindeamt eine Bestätigung der AMA bzw. des Zuchtverbandes vorgelegt werden. Die Züchter werden aufgefordert, bis spätestens 15. März 2019 den Nachweis über die Kalbgeburten 2018 im Gemeindeamt vorzulegen, damit der Zuschuss von € 5,00 je Kalbgeburt ausbezahlt werden kann



5. Volksrodeltag

# VOLKSRODELTAG



**Samstag, 23. Februar 2019**



auf der Naturrodelbahn  
Edlbach – Rosenau/Hp.



**Start:**

18.30 Uhr beim  
Berggasthof Zottensberg

**Anmeldungen:**

direkt am Start!

**Startgeld:**

Erwachsene € 6,00

Kinder € 4,00



Rodeln macht Spaß  
Komm und mach mit

Nähere Auskünfte: Gerhard Redtenbacher, 0664/40 35 096

## 6. Selbstverteidigungskurs

# Selbstverteidigungskurs



### Inhalt:

Erlernen von einfachen, wirkungsvollen Selbstverteidigungstechniken aus dem Karate (Abwehr-, Schlag-, Tritt-, Hebel- und Befreiungstechniken) Vermeidung von Gefahrensituationen und Verhaltensmaßnahmen während und nach Angriffen. Aufklärung über die Notwehr nach § 3 Österr. Strafgesetzbuch.

### Trainer:

Franz Katzlberger 6. Dan, staatlich geprüfter Instruktor für Karate und Polizeibeamter i.R., Exekutiv Doppelweltmeister.

**Kleidung:** Trainingshose, T-Shirt (zumindest mit kurzen Ärmel, kein Trägerleibchen), barfuß

**Termine:** Dienstag, **19.03.2019, 26.03.2019** und **02.04.2019**  
von **19:00 bis 21:00 Uhr**

**Ort:** Turnsaal Volksschule Rosenau am Hengstpaß

Die Kosten betragen 40 € (davon übernimmt die Gesunde Gemeinde 15 €)  
Mindestteilnehmer 10 Personen

### Anmeldung:

Bitte bis **Dienstag, 12.03.2019, 12 Uhr**



Gemeindeamt Rosenau  
Tel. 07566/255



# Für Frauen und Mädchen ab 10 Jahren.

## 7. Volksbegehren

### „Ceta-Volksabstimmung“ und „Für verpflichtende Volksabstimmungen“

Eintragungszeitraum am Gemeindeamt wie folgt:

Montag,	25. März 2019	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Dienstag,	26. März 2019	von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Mittwoch	27. März 2019	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Donnerstag	28. März 2019	von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr
Freitag	29. März 2019	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr
Samstag	30. März 2019	von 10:00 Uhr bis 12:00 Uhr
Sonntag	31. März 2019	geschlossen
Montag	01. April 2019	von 08:00 Uhr bis 16:00 Uhr

## 8. Steuerhebesätze und Gebühren 2019

In der Gemeinderatssitzung am 13. Dezember 2018 wurden, wie jedes Jahr kurz vor Jahreswechsel, die Steuerhebesätze und Gebühren per Verordnungen einstimmig beschlossen:

Grundsteuer A+B	500 v.H.d. Steuerbemessungsbetrags
Hundeabgabe	40 Euro für jeden Hund
Kanalbenutzungsgebühr	4,53 Euro (zzgl. MWSt.)
Wasserbenutzungsgebühr	1,96 Euro je Kubikmeter (zzgl. MWSt.)
Wassergrundgebühr	29,45 Euro (zzgl. MWSt.)
Abfallgebühr	4 % Erhöhung gegenüber dem Vorjahr

## 9. Trainer und Referenten für Volkshochschule gesucht

Um das Programm weiterhin interessant zu gestalten, sucht die Volkshochschule wieder neue Referenten für die Themen Bewegung, Kreativität, Kunst, Freizeit und Lebensraum.

Sie haben vielleicht schon im Bereich Erwachsenenbildung gearbeitet? Oder Sie haben eine Leidenschaft die sie gerne an Menschen weitergeben möchten? Dann bewerben Sie sich bitte mit Ihrem Kursvorschlag per Mail an [windischgarsten@vhsooe.at](mailto:windischgarsten@vhsooe.at) oder per Post an VHS Windischgarsten, Hauptstr. 5a, 4580 Windischgarsten.

Des weiteren suchen wir dringend eine Physiotherapeut/in oder Fitnesstrainer/in für unseren beliebten Aquagymnastikkurse und Aqua Fitness Kurse.

Angélique Göll  
 VHS WINDISCHGARSTEN und UMGEBUNG  
 Hauptstr. 5a  
 4580 Windischgarsten  
 0676/845 500 425  
[windischgarsten@vhsooe.at](mailto:windischgarsten@vhsooe.at)

## **10. Private Schneeräumung – Ablagerung auf öffentlichem Straßengut**

Die Gemeinde weist darauf hin, dass die Ablagerung von Schnee aus dem privaten Grundstück auf ein öffentliches Straßengut verboten ist!

Bei Unfällen jeglicher Art haftet die Person die den Schnee auf der Straßen abgelagert hat.

§92. Der StVO.

(1) Jede gröbliche oder die Sicherheit der Straßenbenützer gefährdende Verunreinigung der Straße durch feste oder flüssige Stoffe, insbesondere durch Schutt, Kehrlicht, Abfälle und Unrat aller Art, sowie das Ausgießen von Flüssigkeiten bei Gefahr einer Glatteisbildung ist verboten. Haftet an einem Fahrzeug, insbesondere auf seinen Rädern, größere Erdmengen, so hat sie der Lenker vor dem Einfahren auf eine staubfreie Straße zu entfernen.

(3) Personen, die den Vorschriften der vorhergehenden Absätze zuwiderhandeln, können, abgesehen von den Straffolgen, zur Entfernung, Reinigung oder zur Kostentragung für die Entfernung oder Reinigung verhalten werden.

Weiters ist die Schneeablagerung auf ein anderes privates Grundstück ohne Erlaubnis des Grundeigentümers nicht gestattet.

Die Vizebürgermeisterin:  
Maria Benedetter